

Stadtblatt
für die Städte: Kassel, Korbach, Schwalmstadt, Schwalbach, Schwarzenberg, Willershausen, Wetzlar, Friedberg, Büdingen, Alsfeld, Hünfelden, Korbach, Schwalmstadt, Schwalbach, Schwarzenberg, Willershausen, Wetzlar, Friedberg, Büdingen, Alsfeld, Hünfelden.

Erzgeb. Volksfreund.

Preis: 10 Pfennige.
Inseratensatzung für die am Abend erscheinende Nummer bis Sonntag 11 Uhr.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit sind einige Lehrerinnenstellen an Königl. Klöppelschulen zu besetzen. Außer freier Wohnung und Heizung werden gewährt 270 Mark Jahresgehalt, von 5 zu 5 Jahren der Dienstzeit Gehaltszulagen von 80 Mark jährlich, sowie nach 20jähriger gewissenhafter Amtirung entsprechende Pensionen. Bewerberinnen haben sich bis 12. Januar 1875 zu wenden an den

Königl. Klöppelschulinspector zu Schwarzenberg.

(146)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 20. März 1868 §. 59 werden alle diejenigen einem der Deutschen Bundesstaaten angehörigen männlichen Personen, welche

- a) im hiesigen Orte im Jahre 1855 oder früher geboren sind,
- b) im hiesigen Orte ihr Domicil haben,
- c) als Diensthote, Haus- oder Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen oder Fabrikarbeiter im hiesigen Orte aufhalten,

insoweit sie schon weder in das stehende Heer eingetreten, noch bereits durch Empfang eines besonderen Scheines von dieser Anmeldung entbunden sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle an hiesiger Rathsexpeditionsstelle sich persönlich zu melden, und zwar diejenigen, welche sich noch nie gemeldet, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, die übrigen aber unter Vorzeigung des bei der früheren Bestellung empfangenen Lösungs- und Bescheidescheines.

Für diejenigen, welche nach Vorstehendem hier gestellungspflichtig, zur Zeit aber vom hiesigen Orte abwesend sind, haben deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Anmeldung der Ersteren zu bewirken. — Die Unterlassung der Anmeldung zieht nach §. 176 der obgenannten Militär-Ersatz-Instruktion eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßige Haftstrafe nach sich.

Grünhain, am 1. Januar 1875.

Der Stadtrath daselbst.

Kolibäbe, Bgmstr.

Auf Grund der Vorschriften der Militär-Ersatz-Instruktion ergeht hiermit die Aufforderung an diejenigen Militärpflichtigen, welche im laufenden Jahre das 20. Lebensjahr erfüllen und entweder im hiesigen Stadtbereich geboren sind und daselbst ihren wesentlichen Aufenthalt haben oder in demselben als Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen und Lehrburschen, Diensthote, Fabrikarbeiter oder in anderen ähnlichen Verhältnissen sich aufhalten, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Militärstammrolle an Rathsexpeditionsstelle unter Vorzeigung ihres Geburtscheines anzumelden.

Ebenso haben sich die bereits früher gemusterten Militärpflichtigen, sofern sie nicht einem Truppen- oder Marinebataillon zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden sind, binnen vorgedachter Zeit unter Vorzeigung des im ersten Bestellungsjahre empfangenen Lösungs- und Bescheidescheines anzumelden.

Sind die Militärpflichtigen, welche sich nach Vorstehendem hier anzumelden haben, nicht hier anwesend oder nur vorübergehend abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lohn-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, diese Anmeldung zur Stammrolle zu bewirken.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung zieht Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder entsprechende Haft nach sich; auch können die Militärpflichtigen im Fall der Unterlassung der Anmeldung unter Verlust der Berechtigung, an der Lösung Theil zu nehmen, sowie des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung beziehentlich Befreiung vom Militärdienste, vorzugsweise zum Militärdienste herangezogen werden.

Schneeberg, den 2. Januar 1875.

Der Stadtrath.

Geier.

Reuther.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus der städtischen Wasserleitung für Privatwede Wasser entnommen, werden hiermit veranlaßt, den dafür vereinbarten Wassergeld auf das 1. Quartal 1875 an die Stadtkasse zu bezahlen.

Schneeberg, am 4. Januar 1875.

Der Stadtrath.

Geier.

Rosenfeld.

Bekanntmachung.

Bei der am 11. vorigen Monats hier Statt gehaltenen Gemeindevorstandswahl sind zu Stadtverordneten gewählt worden:

- der Handelsmann Herr Friedrich Wilhelm Ebert,
- der Brauemeister und Oekonomiepächter Herr Gotthold Herrmann Gabel,
- der Maurermeister Herr Christian Friedrich Ebert, und
- der Zimmermann und Holzhändler Herr Anton Schubert,

sowie

- als Ansfälliger, der Gerichtsamts-Registrator Herr Friedrich Ernst Pöschmann,
- als Unanfsälliger.

Hartenstein, am 2. Januar 1875.

Der Stadtgemeindevorstand allda.

Rierbauer, Bgmstr.

Die Sparcasse in Wildenfels

ist für Ein- und Rückzahlungen vom 1. bis 21. Januar geschlossen; von da ab bis Ende Januar täglich von Nachmittag 2—4 Uhr geöffnet.

Wildenfels, den 26. December 1874.

Die Sparcassenverwaltung.
W. Wersch.

(15131—88)

Bekanntmachung.

Alle diejenigen dem deutschen Reiche angehörige männliche Personen, welche

- 1) im hiesigen Orte im Jahre 1855 oder früher geboren,
- 2) am hiesigen Orte ihr Domicil haben,
- 3) als Diensthote, Haus- oder Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Verhältnissen im hiesigen Orte sich aufhalten,

weder in das stehende Heer schon eingetreten, noch durch Empfang eines besonderen Scheines von dieser Anmeldung bereits entbunden sind, hierdurch aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar d. J.

behufs der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle an hiesiger Rathsexpeditionsstelle sich persönlich anzumelden und zwar diejenigen, welche bisher noch nicht sich angeweldet haben, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, die übrigen aber unter Vorzeigung des bei der früheren Bestellung empfangenen Lösungs- und Bescheidescheines. Für diejenigen, welche nach Vorstehendem hier gestellungspflichtig, zur Zeit vom hiesigen Orte aber abwesend sind, haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Anmeldung zu besorgen.

Unterlassung dieser Anmeldung zieht nach § 176 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 eine Geldbuße bis zu 30 Mark = (10 Thlr. —) oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

Johanngeorgenstadt, den 2. Januar 1875.

Der Stadtrath.

Reil, Bgmstr.

Wöhr.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. August 1868 und § 1. des hier bestehenden Hundesteuer-Regulativs werden hiermit alle diejenigen, welche Hunde besitzen, aufgefordert, dieselben

bis zum 10. Januar dieses Jahres

anzumelden und den regulativmäßigen Steuerbetrag von Drei Mark = (1 Thaler) für einen Hund gegen Empfangnahme der Steuermarken an Herrn Stadtkassier Schniedewind zu entrichten.

bis zum 22. Januar a. c.